AMT LENZEN-ELBTALAUE
Der Amtsdirektor

Amt Lenzen-Elbtalaue
Amtsausschussvorsitzende
Frau Nadine Mewes
Pappelweg 3a
19309 Lenzerwische GT Wootz

Beschluss des Amtsausschusses vom 03. November 2025 über die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Lenzen-Elbtalaue (öffentlicher Teil, TOP 8)

Hier: Beanstandung gem. § 55 Abs. 1 iVm § 140, §138 Abs. 1 BbgKVerf

21.11.2025

Sehr geehrte Frau Mewes,

die Beanstandung mit Datum vom 14.11.2025 wird auf Grund eines Formfehlers aufgehoben. Anbei erhalten Sie die erneute Beanstandung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Ziegeler
Amtsdirektor

AMT LENZEN-ELBTALAUE
Der Amtsdirektor

Amt Lenzen-Elbtalaue
Amtsausschussvorsitzende
Frau Nadine Mewes
Pappelweg 3a
19309 Lenzerwische GT Wootz

Beschluss des Amtsausschusses vom 03. November 2025 über die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Lenzen-Elbtalaue (öffentlicher Teil, TOP 8)

Hier: Beanstandung gem. § 55 Abs. 1 iVm § 140, §138 Abs. 1 BbgKVerf

21.11.2025

Sehr geehrte Frau Mewes,

in meiner Funktion als Amtsdirektor des Amtes Lenzen-Elbtalaue bin ich gemäß § 55 Abs. 1, iVm § 140, § 138 Abs. 1 BbgKVerf dazu verpflichtet, einen Beschluss des Amtsausschusses zu beanstanden, wenn er gegen geltendes Recht verstößt.

1.

In der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lenzen-Elbtalaue am 03. November 2025 wurde im Tagesordnungspunkt 8 ein Beschluss über den Antrag „Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Lenzen-Elbtalaue“ (BV-Amt/2025/043) gefasst (8 Anwesende, 6 Zustimmungen, 2 Enthaltungen).

Beschlossen wurde die als Anlage zum Antrag eingereichte Hauptsatzung.

2.

Der vorbezeichnete Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung umfasst rechtswidrige Regelungen.

In § 12 der Hauptsatzung wurden die Zuständigkeiten des Amtsdirektors bezogen auf Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Unterrichtungspflicht geregelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vertretung keine Kompetenz besitzt, die Wertgrenzen für das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung verbindlich festzulegen. Entsprechende Regelungen in den Hauptsatzungen der Gemeinden sind lediglich Interpretationen, die eine Entscheidung der Verwaltungsgerichte nicht beeinflussen können (Schumacher in: Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, BbgKVerf § 54 Rn. 7.3).
Gem. § 54 Abs. 2 BbgKVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeindevertretung beziehungsweise den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Der Hauptverwaltungsbeamte verfügt hierbei über einen Beurteilungsspielraum, ob eine Angelegenheit „wichtig“ ist und wann eine Unterrichtung „rechtzeitig“ erfolgt (Schumacher in: Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, BbgKVerf § 54 Rn.8). Eine Verpflichtung, dass der Hauptverwaltungsbeamte den Amtsausschuss über alle Angelegenheiten unterrichtet, ergibt sich aus der Kommunalverfassung somit nicht.

In § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass der Amtsausschuss für die Dauer der Wahlzeit des Amtsdirektors einen Bediensteten des Amtes mit der allgemeinen Vertretung des Amtsdirektors bestellt. Die allgemeine Stellvertretung sichert die jederzeitige

rechtliche Handlungsfähigkeit der Gemeinde nach außen ab. Es muss daher sichergestellt werden, dass die allgemeine Stellvertretung auch bei einem Rücktritt oder einer Abwahl geregelt ist. Dies ergibt sich aus dem § 56 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf. Hier wird geregelt, dass die allgemeine Stellvertretung im Falle der Verhinderung oder Vakanz [...] alle Aufgaben des Amtsdirektors wahrnimmt, die diesem gesetzlich zugewiesen sind. Die Formulierung „für die Dauer der Wahlzeit" widerspricht damit der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

Bezogen auf § 13 Abs. 6 der beschlossenen Hauptsatzung ist mitzuteilen, dass das Mitbestimmungsrecht der Gemeindevertretung nur für die Wahl des allgemeinen Stellvertreters besteht (Schumacher in: Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, BbgKVerf § 56 Rn. 6.4). Die Regelung „Die Abwesenheit des Amtsdirektors und des allgemeinen Vertreters ist die weitere Reihenfolge mittels Dienstanweisung zur Stellvertretung des Amtsdirektors und Erteilung der Berechtigung zur Abgabe von Erklärung zu regeln. Diese wird durch den/die Vorsitzende/n des Amtsausschusses und des Amtsdirektors festgelegt." widerspricht demnach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburgs.

Nach § 61 Abs. 4 BbgKVerf ernennt der Hauptverwaltungsbeamte die Beamten der Gemeinde. Mit dem § 61 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf wird für die Beamten der Gemeinde die Ernennungszuständigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Landesbeamtengesetz verdeutlicht und die Unterzeichnungsbefugnis bei der Ausfertigung der entsprechenden Ernennungsurkunden geregelt (vgl: Grünewald in: PdK; BbgKVerf § 62 Rn. 21). Die Regelung in § 14 Abs. 2 „Die Beamten des Amtes werden vom Amtsausschuss entsprechend der jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen ernannt, befördert und entlassen. Entsprechendes gilt für die Amtsleiter. Für die übrigen Personalangelegenheiten ist der Amtsdirektor zuständig." widerspricht damit den Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

3.

Auf Grundlage der obenstehenden Ausführungen **muss ich den vorgenannten Beschluss** des Amtsausschusses **beanstanden**.

Die Beanstandung hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Harald Ziegeler
Amtsdirektor

Hauptsatzung (HS) des Amtes Lenzen-Elbtalaue

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat der Amtsausschuss des Amtes Lenzen-Elbtalaue in ihrer Sitzung am 03.11.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 (§ 9 BbgKVerf)
Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Das Amt führt den Namen „Amt Lenzen-Elbtalaue“.

(2) Sitz des Amtes ist die Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe).

(3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Cumlosen, Lanz, Stadt Lenzen (Elbe) und Lenzerwische

§ 2 (§ 10 BbgKVerf)
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Amtes Lenzen-Elbtalaue zeigt in silbernem Schildfuß drei blaue Wellenbalken, in denen ein nach rechts schwimmender silberner Fisch dargestellt ist. Darüber erhebt sich in Rot eine stilisierte Gebäudeformation mit einem mittig hervorgehobenen, bekuppeltem Turm, flankiert von weiteren Bauwerken. Im Schildhaupt befinden sich drei blaue Scheiben in silbernem Grund.

(2) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Logo des Amtes Lenzen-Elbtalaue und die Bezeichnungen „Amt Lenzen-Elbtalaue“ und „Landkreis Prignitz“.

§ 3 (§§ 13, 19 BbgKVerf)
Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Amtsausschuss prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung können in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in das Amt näher geregelt werden.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene oder projektbezogen situative Beteiligung in der Form
a) Diskussionsrunde oder
b) Workshop

Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4
Einwohnerversammlung

(1) Eine Einwohnerversammlung findet statt, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung des gesamten Amtsbereichs (alle Gemeinden) unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Bürgern bzw. Einwohnern des gesamten Amtsbereichs verbunden sind.
(2) Hat der Amtsausschuss die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Vorsitzende des Amtsausschusses Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Bürger und Einwohner des gesamten Amtsbereichs durch öffentliche Bekanntmachung ein.
(3) Der Vorsitzende des Amtsausschusses führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder der von ihr/ihm beauftragte Amtsdirektor über die Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Bürger und Einwohner des gesamten Amtsbereichs die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Erörterung nehmen die vom Amtsausschuss bestimmten Mitglieder teil. Ebenfalls können die Mitglieder der Gemeindevertretungen der einzelnen Gemeinden teilnehmen.
(4) Der Amtsausschuss ist über das Ergebnis der Bürger- bzw. Einwohnerversammlung und geäußerte Empfehlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
(5) Die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzungen der einzelnen Gemeinden im Amtsbereich bleiben unberührt.

§ 5
Einwohnerbefragung

(1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten des Amtes eine Befragung der Einwohnenden des gesamten Amtsgebietes oder einzelner Orts- und Gemeindeteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnenden des Amtes Lenzen-Elbtalaue, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 15 der Hauptsatzung des Amtes Lenzen-Elbtalaue bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der jeweils aktuellen Form entsprechend, soweit diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

§ 6 (§ 18 BbgKVerf)
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an den Amtsausschuss wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Amtsausschuss wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät den Amtsausschuss in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

(5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 7
Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes und sonstige Entscheidungsvorbehalte

(1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor (§§ 136 und 138 BbgKVerf)

(2) Der Amtsausschuss behält sich nach §140 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 28 (2) Pkt 17 die Entscheidung vor über:

- die An- und Verkäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen des Amtes, sofern der Wert 5.000 € überschreitet, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner
- die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 25.000 € übersteigt

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptverwaltungsbeamte, sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Amtsausschuss behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

- Beschaffungen, sofern der Wert 5.000 € übersteigt
- Vergaben einschließlich Planungsleistungen, sofern der Wert 25.000 € übersteigt

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptverwaltungsbeamte, sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8
Vorsitzender und Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Die Vertretung des Amtes führt die Bezeichnung „Amtsausschuss des Amtes Lenzen-Elbtalaue.

(2) Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Lenzen-Elbtalaue bestimmen sich nach § 136 BbgKVerf. Für jedes Mitglied des Amtsausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

(3) Der Amtsausschuss des Amtes Lenzen-Elbtalaue wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Amtsausschuss hat Reihenfolge der Vertretung des Vorsitzenden festzulegen.

(4) Scheidet der/die Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 9
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

(1) Die Amtsausschussmitglieder teilen dem oder der Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsbereich.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Amtsausschuss innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 15 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 2 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Lenzen-Elbtalaue unter www.amtlenzen.de eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung Lenzen-Elbtalaue, Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe) einzusehen.
Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11
Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Amtsdirektor ist gem. § 136 Abs. 5 BbgKVerf zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben an den Sitzungen des Amtsausschusses teilzunehmen. Sind sie verhindert, ist unverzüglich der Stellvertreter zu benachrichtigen.

(3) Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden haben das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu Tagesordnungspunkten, die ihre Gemeinde betreffen, ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12
Zuständigkeiten des Amtsdirektors

Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Ziffer 5 BbgKVerf.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche,
- die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern,
- die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren,
- die nach feststehenden Verwaltungsregeln entschieden werden können.

Dazu gehören insbesondere:
a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
c) Einlegung von Rechtsmitteln, einschließlich Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 10.000 € nicht übersteigt,
d) Verträge über regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
e) Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplanes
f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
g) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 10.000 €.

Der Amtsausschuss ist über die Entscheidung zu unterrichten.

§ 13
Stellvertretung des Amtsdirektors

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlzeit des Amtsdirektors einen Bediensteten des Amtes mit der allgemeinen Vertretung des Amtsdirektors. Die entsprechende Person muss die hierzu notwendige fachberufliche und fachspezifische Ausbildung besitzen und die entsprechende Qualifikation nachweisen können. Das Vorschlagsrecht für den stellv. Amtsdirektor obliegt dem Amtsdirektor.

(2) Der Stellvertreter ist allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors. Die Bestimmungen des § 12 dieser Hauptsatzung gelten für ihn entsprechend und sinngemäß.

(3) Der Stellvertreter des Amtsdirektors führt die Bezeichnung „Stellvertretender Amtsdirektor“.

(4) Die entsprechende Person ist über die Benennung zum stellv. Amtsdirektor durch den Amtsausschussvorsitzenden schriftlich zu unterrichten. Diese Unterrichtung wird vom Amtsausschussvorsitzenden und dem Amtsdirektor unterzeichnet. In dieser schriftlichen Unterrichtung sind auf die Art der Bestellung und die Dauer der Bestellung hinzuweisen.

(5) Die Einstufung des stellv. Amtsdirektors erfolgt nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.

(6) Die Abwesenheit des Amtsdirektors und des allgemeinen Vertreters ist die weitere Reihenfolge mittels Dienstanweisung zur Stellvertretung des Amtsdirektors und Erteilung der Berechtigung zur Abgabe von Erklärung zu regeln. Diese wird durch den/die Vorsitzende/n des Amtsausschusses und des Amtsdirektors festgelegt.

§ 14
Rechtsgeschäfte und deren Genehmigung, Arbeitsverträge, Beamtenurkunden

(1) Arbeitsverträge der Angestellten und Arbeiter werden entsprechend der jeweils geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen und vom Amtsdirektor oder dem stellv. Amtsdirektor unterzeichnet.

(2) Die Beamten des Amtes werden vom Amtsausschuss entsprechend der jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen ernannt, befördert und entlassen. Entsprechendes gilt für die Amtsleiter. Für die übrigen Personalangelegenheiten ist der Amtsdirektor zuständig.

§ 15
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Aushang in allen amtlichen Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden, die jeweils in den Hauptsatzungen der Gemeinden festgelegt sind, vollzogen.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind insbesondere:

Verwaltungsakte
Bekanntmachungen der Gerichte
Bekanntmachungen im Rahmen von Raumordnungsverfahren
Bekanntmachungen nach dem Landwirtschaftsanpassungs- und dem Flurbereinigungsgesetz
Offenlegung von Grenzniederschriften nach dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz
Öffentliche Zustellung von Schriftstücken nach dem Verwaltungszustellungsgesetz
Bekanntmachung nach dem Wahlgesetz
Bekanntmachungen nach dem GKG Bbg

(3) Satzungen und Verordnungen werden im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Lenzen-Elbtalaue“ bekannt gemacht. Soweit erforderlich, ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigten Behörde und des Datums hinzuweisen.

Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet auf der Seite des Amtes Lenzen-Elbtalaue unter www.amtlenzen.de bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lenzen-Elbtalaue durch Aushang in allen amtlichen Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden, die jeweils in den Hauptsatzungen der Gemeinden festgelegt sind, vollzogen.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Lenzen-Elbtalaue“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Rathaus des Amtes Lenzen-Elbtalaue, Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe) innerhalb der Sprechzeiten.

Soweit technisch möglich sollen diese Bekanntmachungen auch auf der Internetseite des Amtes Lenzen-Elbtalaue unter www.amtlenzen.de veröffentlicht werden.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung von Einwohnerversammlungen sind 14 Tage vor dem Sitzungstag in allen amtlichen Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden, die jeweils in den Hauptsatzungen der Gemeinden festgelegt sind, auszuhängen.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Lenzen-Elbtalaue unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.11.2010 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lenzen (Elbe), den

Amtsdirektor

Hauptsatzung
des Amtes Lenzen-Elbtalaue

vom 30.11.2010

Aufgrund des § 140 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Lenzen-Elbtalaue in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Amtes (§ 9 BbgKVerf)

(1) Das Amt führt den Namen „Amt Lenzen-Elbtalaue“.

(2) Sitz des Amtes ist Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe).

(3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Cumlosen, Lanz, Stadt Lenzen (Elbe) und Lenzerwische.

§ 2
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Amtsausschusses

2. Einwohnerversammlungen

(2) In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die in den Mitgliedsgemeinden des Amtes ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

(3) Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden.

(4) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in den Mitgliedsgemeinden bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Amtsausschuss zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Amtes. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Amtes unterschrieben sein.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3
Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Mitgliedsgemeinde. des Amtes.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,

2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,

3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,

4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 6
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt mit Amtsbote für das Amt Lenzen-Elbtalaue“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes sowie in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht:

a) Lenzen (Elbe), Kellerstraße 4, vor der Eingangstür.

Der Ort der Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden ist in den Hauptsatzungen der Gemeinden beschrieben.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.05.2003 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lenzen (Elbe), den 01.12.2010

Gez. Axel Wilser

Axel Wilser
Amtsdirektor

Hauptsatzung (HS) des Amtes Lenzen-Elbtalaue

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat der Amtsausschuss des Amtes Lenzen-Elbtalaue in ihrer Sitzung am 03.11.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 (§ 9 BbgKVerf)
Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Das Amt führt den Namen „Amt Lenzen-Elbtalaue“.

(2) Sitz des Amtes ist die Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe).

(3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Cumlosen, Lanz, Stadt Lenzen (Elbe) und Lenzerwische

§ 2 (§ 10 BbgKVerf)
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Amtes Lenzen-Elbtalaue zeigt in silbernem Schildfuß drei blaue Wellenbalken, in denen ein nach rechts schwimmender silberner Fisch dargestellt ist. Darüber erhebt sich in Rot eine stilisierte Gebäudeformation mit einem mittig hervorgehobenen, bekuppeltem Turm, flankiert von weiteren Bauwerken. Im Schildhaupt befinden sich drei blaue Scheiben in silbernem Grund.

(2) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Logo des Amtes Lenzen-Elbtalaue und die Bezeichnungen „Amt Lenzen-Elbtalaue“ und „Landkreis Prignitz“.

§ 3 (§§ 13, 19 BbgKVerf)
Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Amtsausschuss prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung können in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in das Amt näher geregelt werden.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene oder projektbezogen situative Beteiligung in der Form
a) Diskussionsrunde oder
b) Workshop

Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4
Einwohnerversammlung

(1) Eine Einwohnerversammlung findet statt, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung des gesamten Amtsbereichs (alle Gemeinden) unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Bürgern bzw. Einwohnern des gesamten Amtsbereichs verbunden sind.
(2) Hat der Amtsausschuss die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Vorsitzende des Amtsausschusses Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Bürger und Einwohner des gesamten Amtsbereichs durch öffentliche Bekanntmachung ein.
(3) Der Vorsitzende des Amtsausschusses führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder der von ihr/ihm beauftragte Amtsdirektor über die Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Bürger und Einwohner des gesamten Amtsbereichs die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Erörterung nehmen die vom Amtsausschuss bestimmten Mitglieder teil. Ebenfalls können die Mitglieder der Gemeindevertretungen der einzelnen Gemeinden teilnehmen.
(4) Der Amtsausschuss ist über das Ergebnis der Bürger- bzw. Einwohnerversammlung und geäußerte Empfehlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
(5) Die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzungen der einzelnen Gemeinden im Amtsbereich bleiben unberührt.

§ 5
Einwohnerbefragung

(1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten des Amtes eine Befragung der Einwohnenden des gesamten Amtsgebietes oder einzelner Orts- und Gemeindeteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnenden des Amtes Lenzen-Elbtalaue, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 15 der Hauptsatzung des Amtes Lenzen-Elbtalaue bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der jeweils aktuellen Form entsprechend, soweit diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

§ 6 (§ 18 BbgKVerf)
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an den Amtsausschuss wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Amtsausschuss wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät den Amtsausschuss in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

(5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 7
Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes und sonstige Entscheidungsvorbehalte

(1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor (§§ 136 und 138 BbgKVerf)

(2) Der Amtsausschuss behält sich nach §140 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 28 (2) Pkt 17 die Entscheidung vor über:

- die An- und Verkäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen des Amtes, sofern der Wert 5.000 € überschreitet, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner
- die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 25.000 € übersteigt

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptverwaltungsbeamte, sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Amtsausschuss behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

- Beschaffungen, sofern der Wert 5.000 € übersteigt
- Vergaben einschließlich Planungsleistungen, sofern der Wert 25.000 € übersteigt

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptverwaltungsbeamte, sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8
Vorsitzender und Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Die Vertretung des Amtes führt die Bezeichnung „Amtsausschuss des Amtes Lenzen-Elbtalaue.

(2) Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Lenzen-Elbtalaue bestimmen sich nach § 136 BbgKVerf. Für jedes Mitglied des Amtsausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

(3) Der Amtsausschuss des Amtes Lenzen-Elbtalaue wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Amtsausschuss hat Reihenfolge der Vertretung des Vorsitzenden festzulegen.

(4) Scheidet der/die Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 9 vorher § 4
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

(1) Die Amtsausschussmitglieder teilen dem oder der Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsbereich.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Amtsausschuss innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

vorher § 5

§ 10
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 15 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 2 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Lenzen-Elbtalaue unter www.amtlenzen.de eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung Lenzen-Elbtalaue, Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe) einzusehen.
Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11
Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Amtsdirektor ist gem. § 136 Abs. 5 BbgKVerf zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben an den Sitzungen des Amtsausschusses teilzunehmen. Sind sie verhindert, ist unverzüglich der Stellvertreter zu benachrichtigen.

(3) Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden haben das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu Tagesordnungspunkten, die ihre Gemeinde betreffen, ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12
Zuständigkeiten des Amtsdirektors

Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Ziffer 5 BbgKVerf.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche,
- die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern,
- die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren,
- die nach feststehenden Verwaltungsregeln entschieden werden können.

Dazu gehören insbesondere:
a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
c) Einlegung von Rechtsmitteln, einschließlich Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 10.000 € nicht übersteigt,
d) Verträge über regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
e) Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplanes
f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
g) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 10.000 €.

Der Amtsausschuss ist über die Entscheidung zu unterrichten.

§ 13
Stellvertretung des Amtsdirektors

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlzeit des Amtsdirektors einen Bediensteten des Amtes mit der allgemeinen Vertretung des Amtsdirektors. Die entsprechende Person muss die hierzu notwendige fachberufliche und fachspezifische Ausbildung besitzen und die entsprechende Qualifikation nachweisen können. Das Vorschlagsrecht für den stellv. Amtsdirektor obliegt dem Amtsdirektor.

(2) Der Stellvertreter ist allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors. Die Bestimmungen des § 12 dieser Hauptsatzung gelten für ihn entsprechend und sinngemäß.

(3) Der Stellvertreter des Amtsdirektors führt die Bezeichnung „Stellvertretender Amtsdirektor“.

(4) Die entsprechende Person ist über die Benennung zum stellv. Amtsdirektor durch den Amtsausschussvorsitzenden schriftlich zu unterrichten. Diese Unterrichtung wird vom Amtsausschussvorsitzenden und dem Amtsdirektor unterzeichnet. In dieser schriftlichen Unterrichtung sind auf die Art der Bestellung und die Dauer der Bestellung hinzuweisen.

(5) Die Einstufung des stellv. Amtsdirektors erfolgt nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.

(6) Die Abwesenheit des Amtsdirektors und des allgemeinen Vertreters ist die weitere Reihenfolge mittels Dienstanweisung zur Stellvertretung des Amtsdirektors und Erteilung der Berechtigung zur Abgabe von Erklärung zu regeln. Diese wird durch den/die Vorsitzende/n des Amtsausschusses und des Amtsdirektors festgelegt.

§ 14
Rechtsgeschäfte und deren Genehmigung, Arbeitsverträge, Beamtenurkunden

(1) Arbeitsverträge der Angestellten und Arbeiter werden entsprechend der jeweils geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen und vom Amtsdirektor oder dem stellv. Amtsdirektor unterzeichnet.

(2) Die Beamten des Amtes werden vom Amtsausschuss entsprechend der jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen ernannt, befördert und entlassen. Entsprechendes gilt für die Amtsleiter. Für die übrigen Personalangelegenheiten ist der Amtsdirektor zuständig.

§ 15 vorher § 6
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Aushang in allen amtlichen Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden, die jeweils in den Hauptsatzungen der Gemeinden festgelegt sind, vollzogen.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind insbesondere:

Verwaltungsakte
Bekanntmachungen der Gerichte
Bekanntmachungen im Rahmen von Raumordnungsverfahren
Bekanntmachungen nach dem Landwirtschaftsanpassungs- und dem Flurbereinigungsgesetz
Offenlegung von Grenzniederschriften nach dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz
Öffentliche Zustellung von Schriftstücken nach dem Verwaltungszustellungsgesetz
Bekanntmachung nach dem Wahlgesetz
Bekanntmachungen nach dem GKG Bbg

(3) Satzungen und Verordnungen werden im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Lenzen-Elbtalaue“ bekannt gemacht. Soweit erforderlich, ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigten Behörde und des Datums hinzuweisen.

Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet auf der Seite des Amtes Lenzen-Elbtalaue unter www.amtlenzen.de bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

vorher § 6(3)

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lenzen-Elbtalaue durch Aushang in allen amtlichen Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden, die jeweils in den Hauptsatzungen der Gemeinden festgelegt sind, vollzogen.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Lenzen-Elbtalaue“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Rathaus des Amtes Lenzen-Elbtalaue, Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe) innerhalb der Sprechzeiten.

Soweit technisch möglich sollen diese Bekanntmachungen auch auf der Internetseite des Amtes Lenzen-Elbtalaue unter www.amtlenzen.de veröffentlicht werden.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung von Einwohnerversammlungen sind 14 Tage vor dem Sitzungstag in allen amtlichen Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden, die jeweils in den Hauptsatzungen der Gemeinden festgelegt sind, auszuhängen.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Lenzen-Elbtalaue unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

vorher § 6 (5)

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.11.2010 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lenzen (Elbe), den

Amtsdirektor